Anhang 2 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1.	Allgemeines		
1.1			Night your Anting ortall or guggerfill or
	An		Nicht vom Antragsteller auszufüllen. Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
			Datum des Eingangs
1			Datum der Bewilligung Projekt-Nr.
→	Ihr Antrag kann nur bearbeitet wer		
	Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktob Verbindung mit den Regelungen d Fassung. Die in Ihrem Bundesland	er 1969 (BGBl. es gemeinsamen darüber hinaus	I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der chung auf der Internetseite der zuständigen
Zutre	ffendes bitte ankreuzen ⊠		
1.2	Antragsteller		
	na (Name und Anschrift, ggf. Gemeir	ndekennziffer)	
Inv	estor (Name und Anschrift, ggf. Gem	eindekennziffer)	
Bur	ndesland	Regierungsbez	irk / Kreis
	urbeiter:efon/E-Mail-Adresse:		
	nkverbindung	***************************************	
	ık: aN:		.BIC:
Dar	htsform und stauer have geselll£	egraphtlich a	Zuständiges Einengemt
	htsform und steuer- bzw. gesellschaft hältnisse (falls notwendig, bitte erläu		Zuständiges Finanzamt
			Postleitzahl/Ort
			Steuer-Nr.

1.3	Ich/wir beantrage	$e(\mathbf{n})$	
	regionalen Wirtschaf □ als sachkapitalbe	ftsstruktur" (GRW) ezogener Zuschuss nskostenzuschuss lligung	n der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
		Finanzierungshilfen aus Landesmi ungsformblatt benutzen	tteln
in Hö	She von	€.	
1.4		für die unter Ziffer 2.1 angegebe en bewilligt bzw. beantragt:	ne(n) Betriebsstätte(n) öffentliche
Inv	estitionszeitraum	Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides	
Mo	ginn mat Jahr 		Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.
Mo	endigung onat Jahr 		
1.5	Prüfung der Betei	lligungsverhältnisse bei kleinen u	and mittleren Unternehmen
Trifft	mindestens eine die	ser Bedingungen zu:	
a I	anteile unmittelbar in Besitz mehrerer verbi	n Besitz eines anderen Unternehme undener Unternehmen bzw. öffentl	
• I		n Anteile von 25 Prozent oder meh men eine konsolidierte Bilanz oder	r an anderen Unternehmen? rist es im Abschluss eines anderen Unternehmens
	nein		eben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse n (ggf. Anlage beifügen):

Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme des Unternehmens¹ 1.6

Anzahl der Mitarbeiter/Mitar	rbeiterinnen ² i	m Unternehmen		bis 49		
				50 bis	249	
				250 un	d mehr	
Jahresumsatz				bis 10		
						ois 50 Mio. €
					0 Mio. €	
Jahresbilanzsumme				bis 10		
					-	ois 43 Mio. €
				über 4.	3 Mio. €	
Nicht vom Antragsteller aus						
KMU i. S. d. Anhangs I der						
der Vereinbarkeit bestimmter			innenmark	t in Anv	vendung o	der Artikel 107 und
108 AEUV (AGVO) (ABl. L			,			
□ ja	falls ja:	☐ kleines Unterne				nein
		☐ mittleres Untern	nenmen			
1.7 Angaben zu Rettungs-	und Umetru	kturiarungchaihilfan	in Varial	hran wi	rtechoftl	icha Situation des
Unternehmens ³	· una Omstra	Ktui iei ungsbemmen	iii vorjai	iii cii, wi	ıscnarı	iche Situation des
Citerinens						
Befindet sich das Unternehmer	n derzeit in wi	rtschaftlichen Schwiei	rigkeiten?			
□ nein	□ ja	→ Bitte erläutern (gg	f. Anlage)):		
Falls ja, befindet sich die Betri Umstrukturierungsphase?	ebsstätte, das	Unternehmen oder die	Unterneh	ımensgrı	appe noch	in der
□ nein	□ ja	→ Bitte erläutern (gg	f. Anlage)):		
Hat die Betriebsstätte, das Unt Kredit wurde noch nicht zurüc		9		_	sbeihilfe (erhalten und der
□ nein	□ ja	→ Bitte erläutern (gg	f. Anlage)):		
Hat die Betriebsstätte, das Unt unterliegt immer noch einem U			uppe eine	Umstrul	kturierung	gsbeihilfe erhalten und
□ nein	□ ja	→ Bitte erläutern (gg	f. Anlage)):		

Entnommen aus Koordinierungsrahmen GRW ab 01.01.2024 S. 58 ff

Unternehmen unter Einbeziehung aller Partner- und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Definition siehe Anhang I Artikel 5 AGVO.

Vgl. Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

	Postleitzahl	Ort/Ortsteil		Straße und Hausnummer	
•	Gemeindekennziffer	Kreis		1	Bundesland
	BA-Betriebsnummer de □ bekannt (ggf. bei der E-Mail: betriebsnum	Bundesagen	tur für Arbeit,	Eschberger Weg 68, 66.	121 Saarbrücken erfragen;
	BA-Betriebsnummer	r:			
	□ nicht bekannt, da es s <i>Hinweis: ist innerhal</i>			tätte handelt; illigung nachzumelden	
Ве	efinden sich weitere Bet	riebsstätten d	es Antragstelle	ers in derselben Gemein	de?
	l nein	C		en Sie bitte den Wirtschabstätte(n) an:	aftszweig und die Anschrift(en) der
		V	Virtschaftszwei	g:	
		A	inschrift:		
2.2	2 Art des Investition	nsvorhahens			
	Investition zur Errichtu			tte (Errichtungsinvestitie	on)
					(Erweiterungsinvestition) ⁴
	Investition zur Diversi Die damit zusammenh	fizierung der ängende neue Statistischer	Produktion ⁵ ei Tätigkeit in d	ner Betriebsstätte in von er Betriebsstätte fällt ur	ther dort nicht hergestellte Produkte. Iter dieselbe Klasse (vierstelliger ACE Rev. 2 wie die bisherige
		_	_	er Betriebsstätte, sofern ebsstätte ausgeübte Tätig	die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder gkeit ist.
					(vierstelliger numerischer Code) der nerige Tätigkeit in der Betriebsstätte?
	□ ja □ nein, so	ndern NACE	· · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	Investition zur grundle (Prozessinnovationen)		erung des gesai	mten Produktionsprozes	ses einer bestehenden Betriebsstätte

Bei Großunternehmen: Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Nummer 2.5.1 Absatz 2 Koordinierungsrahmen möglich.

Entnommen aus Koordinierungsrahmen GRW ab 01.01.2024 S. 58 ff

Die Begriffe "Produktion" und "Produkte" schließen in diesem Zusammenhang Dienstleistungen und deren Erbringung ein.

☐ Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses (De-minimis-Beihilfe)	
☐ Investition zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte	
Wurde die Betriebsstätte vor dem Erwerb der Vermögenswerte geschlossen?	
□ ja □ nein	
Wäre die Betriebsstätte ohne diesen Erwerb geschlossen worden?	
□ ja □ nein	
Handelt es sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens ⁶ ?	
□ ja □ nein	
→ Steht der Erwerber der Betriebsstätte zu dem Verkäufer in einer Beziehung?	
☐ ja, und zwar	
□ als Familienmitglied des ursprünglichen Eigentümers	
□ als ehemaliger Beschäftigter	
□ nein	
Nur von großen Unternehmen zu beantworten: Ist die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in Gebriebsstätte ausgeübte Tätigkeit? ⁷	lei
□ ja □ nein	
□ Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern ⁸	
☐ Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezoger Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus zu realisieren ⁹	ne
☐ Investition zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen ¹⁰	

2.3 Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer **Anlage** darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

⁶ Definition siehe Anhang I AGVO.

Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

⁸ Vgl. Nummer 2.4.3.1 Koordinierungsrahmen und Artikel 36 AGVO.

⁹ Vgl. Nummer 0 Koordinierungsrahmen und Artikel 38 AGVO.

Vgl. Nummer 0 Koordinierungsrahmen und Artikel 41 AGVO.

2.4 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik ¹¹	Klasse der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (vierstelliger numerischer Code) ¹²
Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Täti	gkeit
	t auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen I an Produktion ¹³ und Umsatz (erforderlichenfalls in einer
Angaben zur Tarifbindung/tarifgleichen Entlohnung wenn die Tätigkeit der Betriebsstätte nicht unter die T	
Betriebsstätte unterliegt der Tarifbindung:	I ja □ nein
Tarifgleiche Entlohnung in der Betriebsstätte: □	ja □ nein
Anstieg der Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurch	hschnittlich mindestens 3,5 Prozent:
	Ju E nem
Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Die zu fördernde Betriebsstätte ist aufgrund der Art ihre	er Tätigkeit förderfähig:
gemäß Positivliste □ ja □ nein	
gemäß bedingter Positivliste	
☐ ja ☐ nein	
• gemäß Einzelfallnachweis/-prüfung	
☐ ja ☐ nein	

Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen und Buchwerten der zu fördernden Betriebsstätte

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung

	Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
	(1)		(2)	(1)+(2)
Frauen	Männer	Divers		
Darunter Leiharbe	itnehmer/innen:			

Bei lohnkostenbezogener Förderung zusätzlich anzugeben:

Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) im Durchschnitt der letzten 12	
Monate vor Antragstellung	

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

• Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Ziffer 4 genannten Investitionen:

	Dauerarbeitsplätze (1)		Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Frauen	Männer	Divers		

• Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Ziffer 4 genannten Investitionen:

	Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
(1)			(2)	(1)+(2)
Frauen	Männer	Divers		

• Nur bei lohnkostenbezogener Förderung:

Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) nach Abschluss der Investition	
---	--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zah	l der zusätzlichen		Bei Antragstellung vorhandene Dauerarbeitsplätze	Erhöhung in % bis zum Abschluss der	
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze	Summe		Investition	

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen? ☐ nein ☐ ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit: Anschrift der betreffenden Betriebsstätte:		chen/inhaltlichen und zeitnahen Zu n Unternehmen verbundenen Betrie	sammenhang zu dem in Ziffer 2 bezeichneten Vorhaben ebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?
Anzahl der abgebauten bzw. noch abzubauenden Dauerarbeitsplätze: Anschrift der Betriebsstätte: Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit¹⁴ wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen? □ nein □ ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit: Anschrift der betreffenden Betriebsstätte: 3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen □ Jahr □ Betrag (€) Nicht vom Antragsteller auszufüllen Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in € für das geplante Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvolumens in % der	□ nein	□ ja →	Geben Sie bitte folgende Zahlen an:
Anschrift der Betriebsstätte: Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit 14 wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen? □ nein □ ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit: Anschrift der betreffenden Betriebsstätte: 3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen □ Jahr □ Betrag (€) Nicht vom Antragsteller auszufüllen Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in € Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvorhaben Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der	Gesamtzahl der urspri	inglich im Betrieb vorhandenen Da	uerarbeitsplätze:
Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ¹⁴ wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen? ☐ nein ☐ ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit: Anschrift der betreffenden Betriebsstätte: ☐ Anschrift der betreffenden Betriebsstätte: ☐ Jahr ☐ Betrag (€) ☐ Betrag (€) ☐ Betrag (E) ☐ Betr	Anzahl der abgebaute	n bzw. noch abzubauenden Dauera	beitsplätze:
ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzusstellen? □ nein □ ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit: Anschrift der betreffenden Betriebsstätte: 3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen □ Jahr □ Betrag (€) Nicht vom Antragsteller auszufüllen Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in € Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in € für das geplante Investitionsvorhaben Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der	Anschrift der Betriebs	sstätte:	
3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen Jahr Betrag (€)	ein Teil dieser Tätigkeit Wirtschaftsraum (EWR dem Tag der Antragstel beabsichtigt, eine solch einzustellen?	t von einer im Gebiet einer anderen) gelegenen Betriebsstätte (ursprün, lung durch das antragstellende oder e Tätigkeit innerhalb von zwei Jahr	Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen gliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist en nach Abschluss der geförderten Investition im EWR
Berücksichtigung von Sonderabschreibungen Jahr Betrag (€) Nicht vom Antragsteller auszufüllen Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in € Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvorhaben Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der	Anschrift der betreffe	nden Betriebsstätte:	
Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in € Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in € für das geplante Investitionsvorhaben Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der	Berücksichtigu	ng von Sonderabschreibungen	eschäftsjahren vor Antragstellung ohne
das geplante Investitionsvorhaben Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der	Jahresdurchschnitt de	r verdienten Abschreibungen in €	
	das geplante Investition	onsvorhaben	

Entnommen aus Koordinierungsrahmen GRW ab 01.01.2024 S. 58 ff

Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit: eine Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger Nummerncode) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt; nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Jahr	Betrag (€)	
Buchwert der wiede	erverwendeten Vermögenswerte in €	
Nicht vom Antragste	eller auszufüllen	-
	n des Investitionsvolumens in €	
	n in % des Buchwerts der	
wiederverwendeten		
Anderungen d	les Produktionsprozesses anzugeb Betrag (€)	en)
		en)
		en)
		en)
Jahr		en)
		en)
Jahr Gesamt	Betrag (€)	en)
Jahr Gesamt Nicht vom Antragste Summe der in den d	Betrag (€)	en)
Jahr Gesamt Nicht vom Antragste Summe der in den d Antragstellung erfol	Betrag (€) **Betrag (€) **Proof of the state of the st	en)
Jahr Gesamt Nicht vom Antragste Summe der in den d Antragstellung erfol förderfähige Kosten förderfähige Kosten	Betrag (€) **Betrag (€) **Peller auszufüllen **rei Geschäftsjahren vor **gten Abschreibungen in €	en)

3.6 Treibhausgasemissionen der Betriebsstätte (nur auszufüllen bei Inanspruchnahme der Regelung gemäß Nummer 2.3.2 Absatz 3 Buchstabe b Koordinierungsrahmen)

Treibhausgasemissionen der Betriebsstätte (kg CO ₂ -Äquivalent)				
	Jahr	Höhe d. Emissionen (kg CO ₂ e)		
Jahr (Ist-Wert vor Antragstellung)				
Jahr (Plan-Wert nach Ende des				
Investitionszeitraums)				

Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

4. Investitionen

4.1 Investitionsvolumen

		Betrag (€)				
Gesa	mtinvestitionen					
1.	Anschaffungskosten immaterielle Wirtschaftsgüter					
2.	Anschaffungs- / Herstellungskosten zum Investitionsvorhaben zählender					
	Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens					
	davon:					
	a) Grundstücke					
	b) Investitionen der Ersatzbeschaffung					
	c) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeuge					
	d) Gebrauchte Wirtschaftsgüter					
	e) Aktivierungsfähige					
	Finanzierungskosten (Bauzeitzinsen)					
3.	Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter					
	Mehrkosten für Umweltschutz- oder Energieeffizienzeffekte oder gesamte					
4.	Investitionskosten für die Deckung des Energieeigenbedarfs aus					
	erneuerbaren Quellen					
5.	Sonstige Kosten					
	Gesamt 1. – 5.					
6.	Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerung					
7.	Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerung					
→	Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamt	finanzierung entsprechen.				
	Wurden Grundstücke oder Bauten von der öffentlichen Hand erworben?					
	□ nein □ ja					
A7* 1 -	A II					
	vom Antragsteller auszufüllen					
	titionskosten bezüglich neu geschaffener Dauerarbeitsplätze					
	titionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze					
Gesa						
Ford	erfähige Kosten					
4.2	Zeitliche Durchführung des Vorhabens					
	n					
	Beginn Tag Monat Jahr Beendigung T	Cag Monat Jahr				

4.3	Falls Investitionen in mehreren	ı Jahren	durchgeführt	: werden ((grundsätzlich 36	Kalendermonate
-----	---------------------------------	----------	--------------	------------	-------------------	----------------

Aufteilung der Investitionen				
Jahr Betrag (€)				

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Nummer	
2.6.3 Absatz 1 Koordinierungsrahmen erfüllen	
Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen	
Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren (€)	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt (€)	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
Eigenmittel	
Fremdmittel (zu Marktkonditionen; ohne Finanzierungshilfen)	
öffentliche Finanzierungshilfen (z. B. zinsvergünstigter Kredit, über Bürgschaft abgesicherte Kreditsumme, Investitionszuschuss)	
Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – ggf. Bestätigung der Hausbank beifügen)	

Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:
Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten:
☐ ja ☐ nein

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der **Gesamtfinanzierung** (Ziffer 6) sind folgende öffentlichen Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

	C						Nicht vom Antragsteller
Herkunft der bitte Mittel ankreuzen	Betrag			Darlehen			Subventions- wert in %
	(€)	(€)	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschafts- Aufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)							
Normalförderung							
• Sonderprogramm ¹⁶ □							
Bezeichnung:							
Finanzierungshilfen der EU							
Bezeichnung:							
Finanzierungshilfen des Bundes□							
Bezeichnung:							
Finanzierungshilfen des Landes							
Bezeichnung:							
Mittel des ERP- Sondervermögens □							
Bezeichnung:							
Sonstige öffentliche							
Finanzierungshilfen							
Bezeichnung:							
		Darle- henshöhe (€)	Laufzeit in Jahren		Zins- zuschuss in %		
Zinszuschuss							
		Darle- henshöhe (€)			Bürg- schaft in %		
Bürgschaft □							
						insgesamt	

_

¹⁶ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

8. Erklärungen:

- 8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
 - a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
 - b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition¹⁷ oder
 - c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.2 Ich/Wir erkläre(n), dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen haben.
- 8.3 Ich/wir erkläre(n), dass in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung¹⁸ hin zu der Betriebsstätte vorgenommen zu haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- 8.4 Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Ziffer 4 genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die ggf. entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 8.5 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
 - a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
 - b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.2),
 - c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Ziffer 1.7),
 - d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.10),
 - e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),
 - f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
 - g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.3),
 - h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.4),
 - i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung (Ziffer 3.1),
 - j) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen (Ziffer 3.3),
 - k) verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4),
 - 1) Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte und Abschreibungen der in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung (Ziffer 3.5),
 - m) Beginn der Arbeiten des Investitionsvorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1),
 - n) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7),
 - o) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis (Ziffer 2.2. Ziffer 4.1).
 - p) Erklärung in Ziffer 8.3.

Die Beauftragung und Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Verlagerung ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- 8.6 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 8.7 Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung an andere Landes- oder Bundesbehörden sowie von diesen damit beauftragten Einrichtungen übermittelt und von ihnen verarbeitet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land folgende Angaben veröffentlichen kann bzw. gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO bei jeder Einzelzuwendung von mehr als 100.000 Euro und gemäß Randnummer 136 Regionalbeihilfeleitlinien bei notifizierungspflichtigen Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro veröffentlichen muss:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-2-Ebene¹⁹
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe²⁰
- Höhe der Förderung²¹
- Förderinstrument (Zuschuss/ Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/ rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Zahl der Dauerarbeitsplätze
- Bewilligungsbehörde
- 8.8 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60) Anwendung findet.

Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Bruttosubventionsäquivalent bzw. bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrag pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 AGVO angegebenen Spannen angegeben werden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte

Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob di ren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen könne	ie Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionie- en.
Ort/Datum	<u>Unterschrift/Stempel</u>
Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmersch auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu u	haft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag interzeichnen.
Ort/Datum	<u>Unterschrift/Stempel</u>
beigefügten bzw. online zur Verfügung gestellten D	nnahmestelle (vgl. Ziffer 1.1 der Erläuterungen) als Anlage Datenschutzhinweise auf Grundlage der Artikel 13 und 14 den Hinweis auf mein/ unser Widerspruchsrecht nach Artik.
Ort/Datum	<u>Unterschrift/Stempel</u>
nem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 Prozent of mens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemein öffentlicher Stellen ist. Mir/Uns ist bekannt, dass m Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Gewährun auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sich	bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu ei- oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unterneh- samen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. aßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres g der GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 chern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Behörde i der der Antrag eingereicht wird.

Unterschrift/Stempel

Ort/Datum

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

1. Mit *einem* Antrag kann der Antragstellende die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Der Antragstellende kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannehmenden Stelle (vgl. Ziffer 1.1).

Beginn der Arbeiten ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

1.1 Der Antrag kann nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes eingereicht werden.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Bayern

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.: 0871/808-01, poststelle@reg-nb.bayern.de, www.regierung.niederbayern.de
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/5680-0, poststelle@reg-opf.bayern.de, www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Tel.: 0921/604-0, poststelle@reg-off.regierung.de, www.regierung.oberfranken.bayern.de

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Tel.: 030/2125-0, www.ibb.de

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/660-0, www.ilb.de

In Bremen

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH, Domshof 14/15, 28195 Bremen, Tel.: 0421/9600-40, mail@bab-bremen.de, www.bab-bremen.de
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH,

Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven, Tel.: 0471/946-466-10, <u>mail@bis-bremerhaven.de</u>, www.bis-bremerhaven.de

In Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Anstalt des öffentlichen Rechts, Standort Kassel: Ständeplatz 17, 34117 Kassel, Tel.: 0561/706-7711, info@wibank.de, www.wibank.de

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/6363-0, info@lfi-mv.de, www.lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover, Tel.: 0511/30031-0, info@nbank.de, www.nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

NRW.Bank, Friedrichstraße 1, 48145 Münster, Tel: 0251/91741-0, info@nrwbank.de, www.nrwbank.de

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131/6172-0, isb@isb.rlp.de, www.isb.rlp.de

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-00, www.saarland.de/mwide/DE/home/home_node.html

In Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Gerberstraße 5, 04105 Leipzig, Tel.: 0351/4910-0, servicecenter@sab.sachsen.de, www.sab.sachsen.de

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, Tel.: 0800/5600757, www.ib-sachsen-anhalt.de

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5 - 6, 24143 Kiel, Tel.: 0431/9905-0, info@ib-sh.de, www.ib-sh.de

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/7447-0, <u>info@aufbaubank.de</u>, www.aufbaubank.de

1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Im Falle einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei Leasing- oder Mietkaufverträgen wird der Antrag vom Nutzer (Leasingnehmer, Mietkäufer) unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (Leasing / Mietkauf) gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Der Leasing- bzw. Mietkaufvertrag muss wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
- Mietkauf- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren bzw. – bei KMU – von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten anzugeben. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
- 1.2 Eine n\u00e4here Erl\u00e4uterung der Rechtsform ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich diese (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft b\u00fcrgerlichen Rechts GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus der Firma ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen. 1.5 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Gewährung einer GRW-Förderung.

Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Ziffer 8.10).

Sofern das Unternehmen zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmern um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die in Ziffer 8.10 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" festgelegten Gebiete. Ggf. sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen, und ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

- 3.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
- 3.2 Dauerarbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.
- 3.3 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Investition angelegt sind.

Hier sind anzugeben:

- In jedem Fall die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Dauerarbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und Berufsakademie-Studenten sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - O Dauerarbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - O Dauerarbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Dauerarbeitsplätze für Leiharbeitnehmer zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, solange die Arbeitskraft im Antrag stellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeitnehmer über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.

- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist
 für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Bei lohnkostenbezogener Förderung ist zusätzlich die Anzahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens anzugeben. Bei der Ermittlung des Nettoanstieges der Zahl der Beschäftigten sind in diesem Zeitraum abgebaute Stellen abzuziehen und die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen.

3.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der nach Nummer 2.5.1 Absatz 1 Koordinierungsrahmen im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.

Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

3.5 Der Begriff "Vermögenswerte" im Zusammenhang mit Erstinvestitionen bezieht sich auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO). Sachanlagen bestehen aus Land, Gebäuden und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (siehe Artikel 2 Nummer 29 AGVO).

Bei einem "Diversifizierungsprojekt" werden bestimmte Vermögenswerte, die für die Herstellung von bereits zuvor hergestellten Produkten genutzt wurden, für die Produktion²² eines neuen Produkts verwendet. Beispiel: Grundstücke und Gebäude, die für die Herstellung von Produkt A verwendet wurden, werden nunmehr ganz oder teilweise für die Herstellung von Produkt B verwendet. Derartige Vermögenswerte sind die "wiederverwendeten Vermögenswerte".

Bei einer Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer Betriebsstätte sind die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verknüpften Vermögenswerte (z. B. Grundstücke und Gebäude für die Herstellung oder Lagerung von Erzeugnissen) bei der Betrachtung einzubeziehen. "Zu modernisierende Tätigkeit" ist dabei die Tätigkeit in der Betriebsstätte, die durch die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses umgestaltet, das heißt erneuert und damit verbessert wird.

- 4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in Euro auszuweisen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Gewährung der GRW-Förderung geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannehmenden Stelle bekannt zu geben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.
 - Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
 - Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
 - Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten.
 - Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Schienenfahrzeuge). Ebenfalls ausgenommen sind bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen.

...

²² Siehe Fußnote 5 zu Ziffer 2.2.

- Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären (siehe Ziffer 3.3).
- Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen (siehe Ziffer 3.3).
- 4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- 7. Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.